

Publikation vom 8ten Brachmonat,
betreffend die Wahl der Gemeindevräthe
und Friedensrichter.

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Kantons Zürich, in Folge der, von dem Grossen Rathe, unterm 28sten May und 2. Brachmonat gegebenen Gesetze über die Organisation der Gemeindevräthe und Friedensrichter, verordnen:

1. Jede Gemeinde, die bisher eine Munizipalität hatte, versammelt sich Sonntags den 10ten Brachmonat, um ihren Gemeindevrath und Friedensrichter zu wählen.

2. Die Bezirks- und Unter-Statthalter führen in der Gemeinde, wo sie wohnhaft sind, selbst das Präsidium; in den übrigen Gemeinden aber ernennen sie ohne Vershub einen verständigen und rechtschaffenen Mann zu ihrem Stellvertreter bey dieser Wahlversammlung, und beauftragen denselben schriftlich, die Versammlung zu eröffnen, und die Wahlgeschäfte so zu leiten, daß nach den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung verfahren, und nichts unternommen werde, was denselben zuwiderläuft.

3. Nach Eröffnung der Wahlversammlung verliest der präsidierende Bezirks- oder Unterstatthalter, oder sein Stellvertreter die gegenwärtige

Verordnung und das Gesetz über die Organisation der Gemeindevräthe.

4. Die Versammlung schreitet nachher unmittelbar durch offenes und relatives Stimmenmehr zu der Wahl von zwei Stimmenzählern und einem Schreiber.

5. Um Zutritt zu dieser und andern Gemeindeversammlungen zu haben, muß man 20. Jahre alt, und entweder Gemeindevbürger, oder als Schweizer wenigstens 2. Jahre in der Gemeinde angefaßen seyn, und im letztern Fall in derselben ein freyes Grund-Eigenthum besitzen, und einen unabhängigen Beruf ausüben, d. i. in Niemandes Kost und Lohn stehen. Almosenbedürftige, Falliten, Gerichtlich-Verruffene und solche Leute, die durch Urtheil und Recht an der Ehre geschändet sind, sollen von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen seyn.

6. Zuerst wird die Zahl der Mitglieder des Gemeindevraths, von der Gemeinde durch das offene, oder geheime relative Stimmenmehr bestimmt. Sie darf jedoch nicht unter 3. und nicht über II. in Gemeinden, die weniger als 6000. Seelen enthalten, steigen. Stärkere Gemeinden mögen bis auf 15. Glieder in ihren Gemeindevrath wählen.

7. Alsdann bestimmt die Gemeinde durch offenes, oder geheimes relatives Stimmenmehr die Besoldung der Mitglieder des Gemeindevraths.

8. Um in den Gemeinderath wählbar zu seyn, muß man das Alter von 25. Jahren erreicht haben, und weder Mitglied einer Bezirks- noch Cantonsbehörde seyn; die Stellen im Grossen Rathe allein ausgenommen.

9. Nachdem die Zahl der Mitglieder des Gemeindraths und ihre Besoldung festgesetzt ist, werden dieselben nach einander durch das geheime und relative Stimmenmehr, und auf gleiche Weise aus den sämtlichen Mitgliedern des Gemeindraths, der Präsident desselben erwählt.

10. Nach beendigter Wahl der Gemeinderäthe wird zu der Wahl der Friedensrichter fortgeschritten, und in jeder Gemeinde ein Friedensrichter durch das geheime und absolute Stimmenmehr aus den Gemeinderäthen, oder aus allen jüngsten Bürgern erwählt.

11. Wenn aber in irgend einer Gemeinde mit Mehrheit der Stimmen mehr als ein Friedensrichter nöthig geglaubt wird, so soll die Wahl der Friedensrichter eingestellt und von dem neuen Gemeinderath (nach Anleitung des 1ten §. des Gesetzes vom 2ten Brachmonat in Betreff der Friedensrichter) dem Kleinen Rathe ohne Verzug ein Gutachten eingesandt werden, von welchem alsdann der Vorschlag des Gemeindraths geprüft und das Angemessene verfügt werden wird. — In der, in Sektionen abgetheilten

Stadtgemeinde Zürich wird von jeder Sektion ein Friedensrichter erwählt.

12. Die Stellen eines Gemeinraths, oder Friedensrichters können nur in der Wahlversammlung selbst, und zwar entweder durch den Ernannten persönlich, oder, in seiner Abwesenheit, durch einen Bevollmächtigten ausgeschlagen werden.

13. Ueber die ganze Verhandlung der vorbenannten Wahlen wird von dem Schreiber der Gemeindeversammlung ein vollständiger Verbalprozeß aufgesetzt, und derselbe sammt dem Namensverzeichnis der Gewählten, und der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen, — von dem Wahlversammlungs-Präsidenten, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterzeichnet, — sogleich dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, und von diesen, vor Ablauf der Woche, an den Kleinen Rath eingesandt.

14. Die neuernannten Gemeinräthe und Friedensrichter treten am folgenden Tag nach ihrer Erwählung die Geschäfts-Führung an. Die Gemeinräthe erwählen sogleich ihren Secretair und Walbel, nehmen von den abgehenden Municipalitäten die Schriften, Protokolle und Cassen derselben in Empfang, und sollen im Lauf der Woche ihrer Ernennung, von dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, nach der Formel, die ihm zugestellt werden wird, beeidiget werden.

15. Ueber die aefchehene Uebergabe der Municipalitäts-Archive und Caffen, foll ein ordentlicher Verbalprozeß errichtet, derfelbe im Doppel ausaefertigt, und das eine Doppel, von dem Gemeindraths-Präfidenten und Sekretair unterzeichnet, der abgegangenen Municipalität; das andere Doppel aber, mit den gleichen Unterfchriften verfehen, dem betreffenden Bezirks- oder Unter-Statthalter zugeftellt werden, in deffen Pflichten es liegt, darauf zu fehen, daß diefe Uebergaben aller Orten in feiner Abtheilung gehörig vor fich gehen, und nichts verabfäumt werde.

Wir verfehen uns zu den fämtlichen Gemeindsverfammlungen, fie werden nach ihren bürgerlichen Pflichten, diefe wichtigen Stellen nur mit folchen Männern, welche das Zutrauen der Gemeinde durch Kenntniße und Rechtschaffenheit verdienen, und felbtges in dem, ihnen anzuwendenden Berufe zu rechtfertigen im Stande find, befezen, und fowohl dadurch, als durch die möglichfte Vollständigkeit in der Anzahl der Gemeindsverfammlungen, und ein ruhiges und würdiaes Benchmen bey Verrichtung diefer Wahlgefchäfte beweifen, daß fie für den ökonomifchen und fittlichen Zustand der Gemeinde, auf welchen die Gemeindräthe und Friedensrichter den unverkennbarften Einfluß haben, pflichtmäßig beforgt feyen.
